

TOP 10:

Zweites Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften

Drucksache: 393/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Der Deutsche Bundestag möchte auf Vorschlag der Bundesregierung das Waffenrecht verbessern und praktikabler gestalten. Außerdem sollen EU-rechtliche Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden. Das Artikelgesetz ändert das Waffengesetz, die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung und das Beschussgesetz.³

Jagdscheininhaber werden unter anderem verpflichtet, der Waffenbehörde im Fall des Erwerbs von Schusswaffen den Namen und die Anschrift des Überlassenden schriftlich anzuzeigen und die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen. Der Datenaustausch zwischen Melde- und Waffenbehörde wird erleichtert und nicht zuletzt werden neue Straftatbestände für den Umgang mit Teasern geschaffen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seinem ersten Durchgang Stellung genommen. Unter anderem wurde die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die Strafvorschriften des Waffengesetzes um ein generelles Verbot des öffentlichen Feilbietens von Schusswaffen zum illegalen Erwerb ergänzt werden könne. Ferner wurde angeregt, die Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu beteiligen und diese über das jeweilige Ergebnis zu unterrichten. Außerdem sollten halbautomatische Waffen, die wie Kriegswaffen aussehen, in den Katalog verbotener Waffen aufgenommen werden. Mit diesen Forderungen konnte er sich jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 18. Mai 2017 mit einigen Änderungen verabschiedet. Unter anderem Zweifel an der Zuverlässigkeit wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen stehen nunmehr leichter einer Erlaubnis entgegen und behördliche Aufbewahrungspflichten werden modifiziert.

Der Bundesrat wird das Gesetz unter Verzicht auf die verfassungsrechtlich vorgesehenen Fristen in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 beraten.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Zustimmung.